

## B. Anmerkungen und Ausblick

Aus Sicht des Verfassers gibt es letztlich nur zwei Möglichkeiten den Verletzten im Rahmen der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB ein höheres Schutzniveau zur Verfügung zu stellen.

Ein Mehr an Opferschutz könnte ohne jeden Zweifel durch eine Gesetzesänderung realisiert werden. Insoweit wäre im Hinblick auf Rechtssicherheit und Opferschutz folgende Änderung des Wortlautes des § 843 Abs. 3 BGB in Erwägung zu ziehen:

*„An statt der Rente kann eine Kapitalabfindung verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund weder aus objektiven noch aus subjektiven Erwägungen entgegensteht und dem Ersatzpflichtigen eine solche wirtschaftlich zuzumuten ist“.*

Die Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB würde sodann eindeutig den gesetzlichen Regelfall darstellen. Des Weiteren wäre die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt, wobei die „Günstiger-Erwägungen“ nach wie vor Gültigkeit beanspruchten.

Nach Auffassung des Verfassers ist eine solche Gesetzesänderung allerdings zum einen – aus rechtlicher Sicht – nicht zwingend erforderlich und zum anderen auch kein erfolgversprechender Weg; da man sich in diesem Zusammenhang wohl „der normativen Kraft des Faktischen“ zu beugen hat. Eine angestrebte bzw. avisierte Gesetzesänderung ist bislang gescheitert und wird auch zukünftig aufgrund einer erfolgreichen „Lobbyarbeit“ der entsprechenden Interessengruppen nicht zu realisieren sein. Diese Erkenntnis hat man sich letztlich bei realistischer Betrachtung der Fakten und Gegebenheiten zu stellen.

Somit ist der „andere Weg“ vorzuziehen:

**Es bedarf vielmehr einer Änderung der Auslegungs- und Anwendungspraxis.**

Unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften stellte diese Handlungsoption nicht nur den erfolgversprechenderen sowie konsequenteren, sondern auch den in rechtlicher Hinsicht zutreffenden und letztlich nächstliegenden Weg dar.

Nicht nur die Regulierungspraxis, sondern auch die Rechtsprechung sollte zukünftig hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des „*wichtigen Grundes*“ sowie der Berechnungsmodalitäten des Kapitalisierungsanspruches konsequent **eine extensive, zu Gunsten des Verletzten geltende Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB praktizieren.**

Eine andere rechtliche Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB unterminierte den in § 843 Abs. 3 BGB vorgesehenen Gesetzeszweck und stellte eine **Verletzung materiellen Rechts** dar.

Sofern die Rechtsprechung und Praxis die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB zutreffend im Lichte des Opferschutzes anwendeten, führte dies zu mehr Transparenz, „Waffengleichheit“, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die Verhandlungs- und Rechtsposition des verletzten Opfers wäre bei konsequenter Anwendung der voranstehenden Thesen und Vorschläge nicht nur gestärkt, sondern dürfte im Ergebnis auch zu höheren Schadensersatzzahlungen und insoweit auch zu einer höheren Absicherung und einem verbesserten Schutz des Geschädigten führen.

Eine extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führte aller Voraussicht nach nicht nur zu einem Anstieg des qualitativen Schadensersatzniveaus, sondern auch zu einem Anstieg der quantitativen Anzahl von Schadensersatzansprüchen, die auf Kapitalisierungsbasis geltend gemacht würden. Diese Entwicklung dürfte in ökonomischer Hinsicht allerdings nur kurzfristig zu einer wirtschaftlichen Belastung der Versicherer führen, da mit der unmittelbaren Reaktion der Versicherer in Form von Prämien erhöhungen bzw. Prämienanpassungen zu rechnen sein dürfte. Durch diese Prämien erhöhungen wären die wirtschaftlichen Einbußen auf Seiten des Versicherers sodann aller Voraussicht nach relativ zeitnah wieder kompensiert. Angesichts der Tatsache, dass die infolge der Prämien erhöhungen eintretende finanzielle Mehrbelastung sozialverträglich auf „mehrere Schultern“, nämlich die Allgemeinheit der Versicherten, verteilt würde, dürfte sich die finanzielle Mehrbelastung jedes Einzelnen in Grenzen halten.

Der finanziellen Mehrbelastung stünde ein erheblicher Zuwachs an Rechtssicherheit, Opferschutz und individueller Versorgungssicherheit entgegen, so dass bei zutreffender Vermittlung und Aufklärung des einzelnen Bürgers bzw. Versicherten auch mit einer großen Akzeptanz der Änderung der Schadensregulierungs- und Rechtsprechungspraxis zu rechnen sein dürfte. Die extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB würde somit auch in ökonomischer Hinsicht die effizientere Auslegungsvariante darstellen – sie würde letzten Endes „**mehr nützen als kosten**“.

Sofern der Verfasser im Rahmen dieser Ausarbeitung die These einer konsequenten extensiven Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB im Interesse des Opferschutzes vertritt, bedeutet dies nicht, dass die Kapitalabfindung als die zum Ausgleich eines Schadens „günstigere“ sowie „geeigneter“ und „überlegener“ Form des Schadensersatzes anzusehen ist.

Insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen tatsächlichen Rahmenbedingungen, der Turbulenzen an den Kapital- und Finanzmärkten sowie der zu erwartenden Preissteigerungen, insbesondere im Bereich der Pflege- und Gesundheitskosten, dürfte die Rente sofern sie unter dem Verzicht einer Abänderung und indexiert gezahlt wird – in **tatsächlicher Hinsicht** im Zweifel eine

größere Absicherung für den Geschädigten bedeuten und ihn bedarfsgerechter schützen. Mit der Rentenzahlung übernimmt nämlich letztlich der Versicherer für den Geschädigten die objektiv bestehenden Risiken sowie Gefahren und passt die Zahlungen den äußeren Entwicklungen sowie Veränderungen von Rahmenbedingungen an die konkreten Bedürfnisse des Geschädigten an. Dieser Betrachtung liegt jedoch die Annahme eines theoretischen Idealfalls, eines idealen Regulierungsverhaltens des Ersatzpflichtigen zugrunde. Die Praxis der Schadensregulierung sieht vielfach jedoch leider genau anders aus. Aufgrund der grundsätzlichen Abänderbarkeit nach § 323 ZPO droht dem Geschädigten ein steter, fortwährender „Kampf“ um die Regulierung der geltend gemachten Rentenansprüche. Der Versicherer streitet mit zunehmender Dauer der Schadensregulierung die Berechtigung der geltend gemachten Forderungen ab und verzögert vielfach die Regulierung. Der eintrittspflichtige Versicherer und der Geschädigte befinden sich sodann in einer niemals enden wollenden, äußerst „strapaziösen“ Auseinandersetzung.

„Theorie und Praxis“ bzw. „Anspruch und Rechtswirklichkeit“ fallen bei der Regulierung von Personenschäden somit *de facto* leider sehr häufig auseinander.

Nach Auffassung des Verfassers stellt der Anspruch auf eine Teilkapitalisierung den „goldenen Mittelweg“ dar, um dem Verletzten die höchstmögliche Absicherung zu bieten. So könnte zum Beispiel der Verdienstausfall sowie der Haushaltsführungsschaden kapitalisiert werden, um den Geschädigten einen höheren Betrag auf einmal zur Verfügung zu stellen. Die vermehrten Bedürfnisse, die sich insbesondere im Hinblick auf die Schadenspositionen der Pflege und Betreuung zumeist als sehr schwer kalkulierbar erweisen, könnten indes auf der Basis einer indexierten und somit bedarfsgerechten Rente gezahlt werden. Diese Variante gewährleistet ohne jeden Zweifel die größtmögliche Absicherung des Verletzten für sein zukünftiges Leben.

Vor diesem Hintergrund sollte die „**Gretchenfrage**“ bei Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB daher auch **nicht „Kapital oder Rente“**, sondern vielmehr **„Kapital und/oder Rente“** lauten.

Ungeachtet dessen hat im Rahmen der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB in rechtlicher Hinsicht Folgendes zu gelten:

Die höchstpersönliche Frage, in welcher Form der zukünftige Schaden abgegolten und eine vielfach beklagenswerte individuelle Existenz eines schwerstgeschädigten Lebens zukünftig abgesichert und gestaltet werden soll, kann im Lichte eines effektiven und glaubwürdigen Opferschutzes nur einer treffen – und zwar derjenige, den es auch unmittelbar sowie elementar betrifft:

**Der Geschädigte selbst.**

Seine zukünftige existentielle Absicherung soll in seinen eigenen Händen liegen und nicht in dem Belieben bzw. der „Willkür“ einer anderen, dritten Person. Allein durch die extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB hätte der Geschädigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Wahl respektive die Möglichkeit, in eigener Verantwortung darüber bestimmen zu können, ob er einer langfristig wertgesicherten Rente oder einer sofort verfügbaren Kapitalabfindung den Vorzug gibt.

Bei dieser für den Geschädigten ohnehin schon schwer genug zu beantwortenden Frage haben die Rechtsordnung sowie die Rechtsprechung den Schwerstgeschädigten – der ungeachtet seiner Verletzungen ein mündiger Bürger bleibt – nicht noch zusätzlich zu bevormunden, sondern vielmehr durch eine zu seinen Gunsten zu erfolgende Rechtsanwendung zu unterstützen.

Nach der Auffassung des Autors ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB somit zwingend extensiv auszulegen. Nur diese Auslegeart bzw. rechtliche Sichtweise steht im Einklang mit dem Gesetz und gewährleistet einen effektiven, wirksamen und glaubhaften Schutz des Opfers.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die Rechtsprechung, Literatur und Rechtspraxis im Hinblick auf die Frage „*Kapital oder Rente*“ entwickeln werden und welchem Lösungsansatz letztlich gefolgt wird.

***Faust zu Mephisto:***

*„Wer war`s der sie ins Verderben stürzte? Ich oder du?“*